I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3229/75 DES RATES

vom 9. Dezember 1975

über den zur Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1598/75 und (EWG) Nr. 1957/75 erforderlichen Nachweis des Warenursprungs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 136,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1598/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die vorzeitige Anwendung einiger Bestimmungen des AKP—EWG-Abkommens von Lome, die den Warenverkehr betreffen (1), und die Verordnung (EWG) Nr. 1957/75 des Rates vom 30. Juli 1975 betreffend die Interimsregelung für den Handelsverkehr mit den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (2), nachstehend als „Länder und Gebiete" bezeichnet, haben die Ursprungsregeln festgelegt, und zwar sowohl für die Bedingungen zum Erwerb der Ursprungseigenschaft als auch für den Nachweis dieser Eigenschaft und die Art und Weise ihrer Nachprüfung.

Es ist notwendig, andere Ursprungsnachweise als die in den obengenannten Bestimmungen bezeichneten vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Abweichung von den Bestimmungen des Titels II des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 1598/75 kann für die unter Titel I des vorbezeichneten Anhangs fallenden Waren, die vor dem 1. Januar 1976 in einen Mitgliedstaat versandt worden sind, den Zollbehörden des Mitgliedstaats die Ursprungseigenschaften durch die Vorlage einer der folgenden Bescheinigungen nachgewiesen werden :

a) ein von den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaats ausgestelltes Ursprungszeugnis ;

b) eine Warenverkehrsbescheinigung oder ein Formblatt gemäß den früher geltenden Mustern für den begünstigten Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft einerseits und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder der Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia andererseits ;

c) jedwede Unterlage, aus der sich ergibt, daß die Waren den Bestimmungen des Titels I des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 1598/75 genügen.

Artikel 2

In Abweichung von den Bestimmungen des Titels II des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 1957/75 kann für die unter Titel I des vorbezeichneten Anhangs fallenden Waren, die vor dem 1. Januar 1976 in einen Mitgliedstaat oder ein „Land und Gebiet" versandt worden sind, den Zollbehörden des einführenden Mitgliedstaats oder des „Landes und Gebietes" die Ursprungeigenschaft durch Vorlage einer der folgenden Bescheinigungen nachgewiesen werden :

a) ein von den zuständigen Behörden des ausführenden „Landes und Gebietes" ausgestelltes Ursprungszeugnis ;

b) eine Warenverkehrsbescheinigung oder ein Formblatt gemäß den früher geltenden Mustern für den begünstigten Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und den „Ländern und Gebieten" ;

(1) ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1975, S. 5.

c) jedwede Unterlage, aus der sich ergibt, daß die Waren den Bestimmungen des Titels I des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 1957/75 genügen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt auch für Waren, die die Zollbehörden der Mitgliedstaaten in Erwartung der Vorlage eines Ursprungsnachweises gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1598/75 und (EWG) Nr. 1957/75 zur Einfuhr freigegeben haben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am 9. Dezember 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. RUMOR